

Orth abkehrt / so weit dann vorhero des anrainenden Grund Inhabers Gerechtigkeit sich erstreckt / soll er ihm davon wiederumb zuezuaignen Macht haben.

§. 3.

Wann etwann die grossen Wassergüß im Rinsfall truckene Orth anschütten / die man Böhrt / oder Insul nennet / wofern bande äusserre Wasser / Land / vnd Gestatt / eines Grund-Herrn / so gehört ihm auch der ganze angeschütete Böhrt: so sich aber der Böhrt in mitten des fließenden Wassers erzaiget / kommet er denen Grund-Herrn zu / welche von beeden Seithen des Wassers / ihre Grund nechst daran liggend haben / nach Grösse / Länge / vnd Breite / als sich dieselbe Grund erstrecken / vnd fornen dran stossen. Solte hingegen der Böhrt in mitte des Fluß nicht erwachsen / sondern einer Seithen näher seyn / so ist solcher denen allein gehörig / welche auff derselben Seithen nechst dem Ufer / vnd Gestatt ihre Grund / vnd Böden haben. Wann aber das fließend Wasser getheilet wäre / vnd käme darnach vnten zusammen / daß es also auß jemand's Acker / oder Grund ein Insul machte / so bleibt denen jenigen der Acker / oder Grund / dessen er eigenthumblich vorhin gewesen ist.

§. 4.

Was des Wassers Gewalt in Enßbrüchen / oder Güssen von Holzwerck einem frembden Grund-an oder zuetragt / das stehet des selbigen Grund-Herrn billich zu ; was aber von Schiffen / Zillen / Flößen / Kauffmanns-oder andern Gütern / es sene durch Wasser-Gewalt / Schiffbruch / oder vngesehr weg rinnete / solle dasselbe seinem rechten Herrn auff Ersuechen / jedoch gegen Erstattung der auffgewendten Mühe / vnd Unkosten / wieder zuegestellt werden.

## Der Zwölffte Titul / Von Verborgenen Schätzen / vnd verborgenem Guet.

§. 1.



Es ist einem jeden auff seinem Grund / Boden / vnd Aigenthumb nach Schätzen ( jedoch ohne Zauberren / oder andere verbottene Kunst ) zu suechen / vnd zu graben / zuegelassen / vnd was er also findet / soll ihm allein zuegehören. Welches auch auff diejenige

Der Zwölffte Titul / von Verborgenen Schätzen / 2c. 43

nige Schatz zu verstehen / welche einer an gemainen Strassen / vnd andern dergleichen Orthen / die niemand insonders eigenthumblich zuegehören / vngesuecht / vnd vngesuecht findet.

§. 2.

Wann jemand an eines andern Grund / Boden / oder Eigenthumb / vngesuecht / auß sonderm Glückfall / einen Schatz gefundē / oder aber denselben mit Vorwissen / vñ Willen des Grund- Inhabers nachgegraben / solle solcher Schatz in drey Theil abgetheilt werden / vnd der erste dem Finder / der andere der Grund- Obrigkeit / vnd der dritte des Grund- Inhabers zuegehören. Wann er aber auff frembden Grund / vnd Boden / ohne Einwilligung / nach solchen Schätzen gesuecht / vnd gegraben hätte / ist ihm Finder davon nichts / sondern die Helffte der Grund- Obrigkeit / vnd die Helffte dem Grund Inhaber allein zueständig.

§. 3.

Wann jemand mit Zaubererey einen Schatz zu erobern sich vnterstunde / es geschehe gleich auff seinem eigenen / oder frembden Grund / so ist dasjenige / was er findet / Unserer Landsfürstl. Cammer versallen / vnd noch darzu die Bestrafung / wegen solcher verübten Zaubererey / dem Landgerichts- Herrn absonderlich überlassen.

§. 4.

Wann auch jemand vngesuecht auff der Obrigkeit Grund / vnd Boden einen Schatz vngesuecht gefunden / vnd solchen Fund nicht angezaigt / der hat dardurch seinen gebührenden Theil verlohren / vnd ist selbiger der Obrigkeit völlig heimgefallen.

Der Dreyzehende Titul /

Von Gebäwen / Saaten / Pflanz-  
ken / Bröfftungen / so auff frembden Bründten / oder  
frembden Saaten beschehen.

§. 1.



Siemand auff einem frembden Grund fürsächlich / ohne Wissen / vnd Willen des Eigenthumbers / von Maurwerck etwas auffbauet / so gehört solches Gebäu dem Eigenthumber des Grundes zue / vnd wann der Bauzeug / als Stein / Kalch / Ziegl / vnd anders / womit das Gebäu auffgebracht worden / des Bau- Herrn eigen gewest / ist